

Satzung

1 Allgemeines § 1

1. Die am 1. Februar 1923 errichtete Kasse führt den Namen "Allgemeine Sterbekasse Mannesmann" mit Sitz in Düsseldorf. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne von §53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder und etwa mitversicherter Kinder das in § 4 festgelegte Sterbegeld.
3. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Zusendung an die Mitglieder.
4. Die Kasse unterliegt der Aufsicht der zuständigen Aufsichtsbehörde.

2 Aufnahme § 2

1. In die Kasse können aufgenommen werden: Personen sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet und das 70. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Kinder der Mitglieder sind bis zum 18. Lebensjahr beitragsfrei mitversichert und darüber hinaus bis zum 27. Lebensjahr, wenn sie sich in der Berufsausbildung befinden.
2. Aufnahmeanträge sind der Kasse auf entsprechenden Antragsvordrucken einzureichen. Der Antragsteller hat dabei anzuzeigen, wenn er oder die durch ihn zu versichernden Personen, einschließlich beitragsfrei mitversicherter Kinder, mit einer die Lebensdauer nachteilig beeinflussenden Krankheit oder einem entsprechenden Schaden behaftet ist. Der Vorstand hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kasse erfüllt sind; er kann die Aufnahme von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses, dessen Kosten zu Lasten des Antragstellers gehen, abhängig machen. Bei Ablehnung eines Antrages ist die Kasse zur Abgabe von Gründen nicht verpflichtet.
3. Im Falle der Aufnahme sind dem Antragsteller ein Versicherungsschein und eine Satzung auszuhändigen. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Tag.

Postanschrift:

Allgemeine Sterbekasse Mannesmann
Postfach 31 01 40
47254 Duisburg

Kontaktdaten:

Telefon: 0160 78 16 453 oder 0160 78 14 763
www.allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de
info@allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de

Vorstand:

Eberhard Butze
Siegfried Brachvogel
Michael Brachvogel

Satzung

3 Beiträge § 3

3.1 Die Mitglieder haben monatlich folgende Beiträge zu zahlen:

3.1.1 für den Eintritt ab 01.01.2016 (je 1.000 € Sterbegeld)

aa) bei lebenslänglicher Beitragszahlung und einem Eintrittsalter

vom Beginn des 16. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr € 0,95,
vom Beginn des 21. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr € 1,10,
vom Beginn des 26. bis zum vollendeten 30. Lebensjahr € 1,35,
vom Beginn des 31. bis zum vollendeten 35. Lebensjahr € 1,60,
vom Beginn des 36. bis zum vollendeten 40. Lebensjahr € 2,00,
vom Beginn des 41. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr € 2,50,
vom Beginn des 46. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr € 3,15,
vom Beginn des 51. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr € 4,00,
vom Beginn des 56. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr € 5,15,
vom Beginn des 61. bis zum vollendeten 63. Lebensjahr € 6,05,
vom Beginn des 64. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr € 7,00,
vom Beginn des 66. bis zum vollendeten 66. Lebensjahr € 7,65,
vom Beginn des 67. bis zum vollendeten 67. Lebensjahr € 8,10,
vom Beginn des 68. bis zum vollendeten 68. Lebensjahr € 8,65,
vom Beginn des 69. bis zum vollendeten 69. Lebensjahr € 9,20,
vom Beginn des 70. bis zum vollendeten 70. Lebensjahr € 9,80.

bb) bei einer Beitragszahlung bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres

und einem Eintrittsalter

vom Beginn des 16. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr € 0,95,
vom Beginn des 21. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr € 1,10,
vom Beginn des 26. bis zum vollendeten 30. Lebensjahr € 1,35,
vom Beginn des 31. bis zum vollendeten 35. Lebensjahr € 1,65,
vom Beginn des 36. bis zum vollendeten 40. Lebensjahr € 2,05,
vom Beginn des 41. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr € 2,55,
vom Beginn des 46. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr € 3,25,
vom Beginn des 51. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr € 4,20,
vom Beginn des 56. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr € 5,50,
vom Beginn des 61. bis zum vollendeten 63. Lebensjahr € 6,65,
vom Beginn des 64. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr € 7,95,
vom Beginn des 66. bis zum vollendeten 66. Lebensjahr € 8,75,

Postanschrift:

Allgemeine Sterbekasse Mannesmann
Postfach 31 01 40
47254 Duisburg

Kontaktdaten:

Telefon: 0160 78 16 453 oder 0160 78 14 763
www.allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de
info@allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de

Vorstand:

Eberhard Butze
Siegfried Brachvogel
Michael Brachvogel

Satzung

vom Beginn des 67. bis zum vollendeten 67. Lebensjahr € 9,45,
vom Beginn des 68. bis zum vollendeten 68. Lebensjahr € 10,25,
vom Beginn des 69. bis zum vollendeten 69. Lebensjahr € 11,15,
vom Beginn des 70. bis zum vollendeten 70. Lebensjahr € 12,25.

3.1.2 für den Eintritt ab 01.12.2012 bis 31.12.2015 (je 270 € Sterbegeld) bei einem Eintrittsalter

vom Beginn des 19. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr 0,30 €
vom Beginn des 21. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr 0,35 €
vom Beginn des 26. bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 0,40 €
vom Beginn des 31. bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 0,50 €
vom Beginn des 41. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr 0,75 €
vom Beginn des 46. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr 0,90 €
vom Beginn des 51. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr 1,10 €

3.1.3 für den Eintritt ab 01.04.1989 bis 30.11.2012 bei einem Eintrittsalter

vom Beginn des 19. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr 0,30 €
vom Beginn des 26. bis zum vollendeten 35. Lebensjahr 0,40 €
vom Beginn des 36. bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 0,50 €
vom Beginn des 41. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr 0,60 €
vom Beginn des 46. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr 0,75 €
vom Beginn des 51. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr 1,00 €

3.1.4 für den Eintritt ab 01.07.1980 bis 31.03.1989 bei einem Eintrittsalter

vom Beginn des 19. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr 0,30 €
vom Beginn des 26. bis zum vollendeten 35. Lebensjahr 0,40 €
vom Beginn des 36. bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 0,50 €
vom Beginn des 41. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr 0,60 €
vom Beginn des 46. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr 0,75 €

3.1.5 für den Bestand am 30.06.1980 bei einem Eintrittsalter

vom Beginn des 19. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr 0,30 €
vom Beginn des 26. bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 0,40 €
vom Beginn des 41. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr 0,55 €
vom Beginn des 46. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr 0,75 €

Postanschrift:

Allgemeine Sterbekasse Mannesmann
Postfach 31 01 40
47254 Duisburg

Kontaktdaten:

Telefon: 0160 78 16 453 oder 0160 78 14 763
www.allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de
info@allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de

Vorstand:

Eberhard Butze
Siegfried Brachvogel
Michael Brachvogel

Satzung

3.1.6 für Mehrfachversicherungen gemäß Ziffer 8. bei einem Eintrittsalter

vom Beginn des 51. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr 1,00 €
vom Beginn des 56. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr 1,30 €
vom Beginn des 61. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr 1,60 €
vom Beginn des 66. bis zum vollendeten 70. Lebensjahr 1,90 €
vom Beginn des 71. Lebensjahres 3,20 €

3.1.7 für den Eintritt ab 01.01.2003 bis zum 31.12.2004 und ab 01.07.2006 bis zum 30.06.2007 bei einem Eintrittsalter

vom Beginn des 56. bis zum vollendetem 60. Lebensjahr 1,50 €
vom Beginn des 61. bis zum vollendetem 65. Lebensjahr 2,00 €
vom Beginn des 66. bis zum vollendetem 70. Lebensjahr 3,00 €
mit Abschlußalter von 71 Jahren 3,65 €
mit Abschlußalter von 72 Jahren 4,05 €
mit Abschlußalter von 73 Jahren 4,60 €
mit Abschlußalter von 74 Jahren 5,25 €
mit Abschlußalter von 75 Jahren 6,15 €

Die Beitragszahlungsdauer ist auf die Vollendung des 80. Lebensjahres abgekürzt (außer bei Versicherungen gemäß 3.1.1 aa). Die Mitglieder der früheren Sterbekasse der Firma Gottwald GmbH haben monatlich den Beitrag in Höhe von 2,00 € zu zahlen, letztmalig für den Monat in dem das Mitgliedschaftsverhältnis endet, längstens jedoch bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres.

3.2 Kinder der Mitglieder

sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beitragsfrei mitversichert und darüber hinaus bis zum 27. Lebensjahr, wenn sie sich in der Berufsausbildung befinden.

3.3 Die Beiträge von Selbstzahlern

sind monatlich im Voraus ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet oder das Mitglied nach Ziffer 1. das 80. Lebensjahr vollendet hat.

3.4 Die Beiträge von Neuzugängen

sind durch die Kasse im Lastschriftinzugsverfahren von Bank- und Postscheckkonten zu erheben. Die Ermächtigung hierzu ist mit der Beitrittserklärung zu erteilen.

3.5 Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr können auch im Voraus entrichtet werden.

Die Kasse ist verpflichtet, diese Vorauszahlungen anzunehmen.

Postanschrift:

Allgemeine Sterbekasse Mannesmann
Postfach 31 01 40
47254 Duisburg

Kontaktdaten:

Telefon: 0160 78 16 453 oder 0160 78 14 763
www.allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de
info@allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de

Vorstand:

Eberhard Butze
Siegfried Brachvogel
Michael Brachvogel

Satzung

3.6 Mitglieder, die ihre Beiträge nicht pünktlich entrichtet haben

oder deren Geldinstitut die Lastschrift mangels Deckung des Betrages verweigert hat, sind unter Angabe der Rückstände zu mahnen. Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von 2 Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss (§ 5 Ziffer 3 a) mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt die bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind.

3.7 Mehrfachversicherungen können gegen entsprechend mehrfacher Beiträge bis zu einer Höchststerbegeldsumme von 5.000 € abgeschlossen werden.

(Bei Erhöhungen von der bisherigen Höchstsumme von 4.050 € ist eine Erhöhung auf 5.050 € möglich)

3.8 8. Mehrfachversicherungen konnten ausnahmsweise auch von Mitgliedern nach Vollendung des 50. Lebensjahres abgeschlossen werden, und zwar in der Zeit

3.8.1 a) vom 1.7.1967 bis 31.12.1967 die Zweifachversicherung

3.8.2 b) vom 1.7.1971 bis 31.12.1971 bis zur Vierfachversicherung

3.8.3 c) vom 1.7.1976 bis 31.12.1976 bis zur Sechsfachversicherung

Eine Altersbegrenzung bei a) bestand nicht, bei b) durfte das 75. und bei c) das 65. Lebensjahr nicht überschritten sein. Die Beiträge richten sich nach Ziffer 1 d). Dem Personenkreis zu a) war es auch ermöglicht worden, das halbe Sterbegeld gegen die halben Beiträge abzuschließen.

Satzung

4 Sterbegeld § 4

4.1 Das Sterbegeld beträgt 270,00 € für jede Versicherung bei einem Versicherungsabschluss bis zum 31.12.2015.

Das Sterbegeld beträgt 1.000,00 € für jede Versicherung bei einem Versicherungsabschluss ab dem 01.01.2016.

Das beitragsfreie Zusatzsterbegeld beträgt je Versicherung ab 01.01.2016
bei Versicherungsabschluss

bis zum 31.12.1984 305,00 €

vom 01.01.1985 bis zum 31.12.1989 255,00 €

vom 01.01.1990 bis zum 31.12.1994 235,00 €

vom 01.01.1995 bis zum 31.12.1999 190,00 €

vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2004 135,00 €

vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2009 105,00 €

vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2014 55,00 €

Für die Mitglieder der früheren Kasse der Firma Gottwald GmbH beträgt das Sterbegeld 1550,00 €, zuzüglich einem beitragsfreien Zusatzsterbegeld in Höhe von 1.430,00 €.

Satzung

4.2 Für jedes beitragsfrei mitversicherte Kind

beträgt das Sterbegeld 105,00 Euro für jede Versicherung mit einem Sterbegeld von 270 Euro, die das elterliche Mitglied für sich bei der Kasse unterhält bzw. 390,00 Euro für jede Versicherung mit einem Sterbegeld von 1.000 Euro.

4.3 Anspruch auf Sterbegeld haben Mitglieder nach einer Karenzzeit von sechs Monaten für das Bestehen eines jeden Versicherungsverhältnisses.

Die Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.

4.4 Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Versicherungsscheines zu melden.

Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Versicherungsscheines zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Versicherungsscheines, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

4.5 Über den Sterbemonat hinaus geleistete Beitragsvorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld zurückerstattet; rückständige Beiträge vom Sterbegeld einbehalten.

Satzung

5 Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses Wiederinkraftsetzung § 5

5.1 Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Mannesmann-Konzern kann die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten beibehalten bleiben.

5.2 Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Quartals unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungszeit schriftlich gegenüber der Kasse seinen Austritt erklären.

5.3 Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:

- a) Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge oder Beitragsteile im Rückstand und vom Vorstand erfolglos und unter Hinweis auf die Rechtsfolgen gemäß § 3 Ziffer 6 zur Zahlung aufgefordert worden sind.
- b) Mitglieder, die die Kasse durch Verletzung der Bestimmungen der Satzung oder anderweitig geschädigt oder zu schädigen versucht haben;
- c) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben. Der Ausschluss kann nur innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme und innerhalb eines Quartals erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.

Satzung

5.4 Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten oder ausgeschlossen sind, erhalten gegen Vorlage des Versicherungsscheines eine Rückvergütung, wenn die Beiträge für mindestens 5 Jahre entrichtet worden sind.

Die Rückvergütung beträgt:

5.4.1 bis zu einem Eintrittsalter von 40 Jahren und nach einer Beitragsdauer

- a) bis zu 5 Jahren keine Rückvergütung
- b) bis zu 10 Jahren 20 %
- c) bis zu 20 Jahren 30 %
- d) bis zu 30 Jahren 50 %
- e) über 30 Jahre 75 %

5.4.2 bei einem Eintrittsalter zwischen dem 40. und 55. Lebensjahr und nach einer Beitragsdauer

- a) bis zu 5 Jahren keine Rückvergütung
- b) bis zu 10 Jahren 10 %
- c) bis zu 20 Jahren 15 %
- d) bis zu 30 Jahren 25 %
- e) über 30 Jahre 40 % der gezahlten Beiträge ohne Zinsen,
- f) höchstens aber 75 % Sterbegeldes.

Postanschrift:

Allgemeine Sterbekasse Mannesmann
Postfach 31 01 40
47254 Duisburg

Kontaktdaten:

Telefon: 0160 78 16 453 oder 0160 78 14 763
www.allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de
info@allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de

Vorstand:

Eberhard Butze
Siegfried Brachvogel
Michael Brachvogel

Satzung

5.5 5. Zahlt ein nach Ziffer 2 oder 3a ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von 12 Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge für die Zeit vor und nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung (Ziffer 4) zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied und soweit die etwa mitversicherten Kinder bei Eingang der Zahlung noch leben.

5.6 6. Mitglieder können die Beitragsfreistellung der Versicherung nach dem „Technischen Geschäftsplan zur Beitragsfreistellung von Sterbegeldversicherungen“ des Versicherungsmathematikers vom 4. Mai 2017 verlangen, wenn die dort genannten Bedingungen erfüllt sind.

Dabei wird das gekürzte Sterbegeld durch eine im Gutachten hinterlegte Formel herabgesetzt.

Diese Entscheidung des Mitglieds ist endgültig, eine Rückumwandlung in eine beitragspflichtige Sterbegeldversicherung ist ausgeschlossen.

Das Mitglied hat dies durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Postanschrift:

Allgemeine Sterbekasse Mannesmann
Postfach 31 01 40
47254 Duisburg

Kontaktdaten:

Telefon: 0160 78 16 453 oder 0160 78 14 763
www.allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de
info@allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de

Vorstand:

Eberhard Butze
Siegfried Brachvogel
Michael Brachvogel

Satzung

6 Anzeigepflicht § 6

Die Mitglieder haben der Kasse anzuzeigen:

- a) Wohnungsänderungen;
- b) Kinder, die bis zum 18. bzw. 27. Lebensjahr beitragsfrei mitversichert werden sollen;
- c) Sterbefälle, die durch Dritte verursacht wurden, mit Hinweisen der zur Verfolgung von Ansprüchen dienlichen Einzelheiten, die evtl. Regressansprüche der Kasse auslösen könnten. (s. auch § 15 Ziffer 6);
- d) Änderung der Bankverbindung, sofern die Beiträge im Lastschriftinzugsverfahren erhoben werden.

Unterbleibt die Anzeige der Wohnungsänderung, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Vorstand bekannten Wohnung.

Postanschrift:

Allgemeine Sterbekasse Mannesmann
Postfach 31 01 40
47254 Duisburg

Kontaktdaten:

Telefon: 0160 78 16 453 oder 0160 78 14 763
www.allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de
info@allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de

Vorstand:

Eberhard Butze
Siegfried Brachvogel
Michael Brachvogel

Satzung

7 Änderungsvorbehalt § 7

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 5 wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt.

- Jedoch können die Bestimmungen, über die Mitversicherung der Kinder (§ 2 Ziffer 1 Satz 2, § 3 Ziffer 2 und § 4 Ziffer 2),
- die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3 Ziffer 3 bis 5),
- die Wartezeit (§ 4 Ziffer 3),
- die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 4 Ziffer 4),
- den Austritt und Ausschluss aus der Kasse (§ 5 Ziffern 2 und 3)
- sowie die Beitragsrückvergütung (§ 5 Ziffer 4)
- mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende

Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf.

Satzung

8 Mitgliedervertretung § 8

1. Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ der Kasse. Sie fasst ihre Beschlüsse in der Vertreterversammlung. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn die Mitgliedervertreter ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
2. Die Mitgliedervertretung besteht aus volljährigen Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind durch Briefzustellung bekannt zu geben. Die Kasse behält sich vor, statt einer Mitgliederversammlung eine Briefwahl durchzuführen, wobei den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben wird, einen Vertreter ihrer Wahl zu benennen.
3. Die Amtsdauer der Mitgliedervertreter beträgt 5 Jahre und endet mit dem Schluss der 5. auf die Wahl folgenden ordentlichen Vertreterversammlung. Die Neuwahl hat spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtsdauer stattzufinden.
4. Scheidet ein Mitgliedervertreter vorzeitig aus, so ist in der nächsten Vertreterversammlung aus dem Kreise der Mitglieder ein neuer Mitgliedervertreter für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

Postanschrift:

Allgemeine Sterbekasse Mannesmann
Postfach 31 01 40
47254 Duisburg

Kontaktdaten:

Telefon: 0160 78 16 453 oder 0160 78 14 763
www.allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de
info@allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de

Vorstand:

Eberhard Butze
Siegfried Brachvogel
Michael Brachvogel

Satzung

9 Vertreterversammlung § 9

1. Innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Vertreterversammlung durch den Vorstandsvorsitzenden einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens der 10. Teil der Kassenmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragt oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert.
2. Zeit und Ort der Vertreterversammlung sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung), sind den Mitgliedervertretern spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung bekannt zu geben.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Vertreterversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Vertreterversammlung und die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter, das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

Postanschrift:

Allgemeine Sterbekasse Mannesmann
Postfach 31 01 40
47254 Duisburg

Kontaktdaten:

Telefon: 0160 78 16 453 oder 0160 78 14 763
www.allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de
info@allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de

Vorstand:

Eberhard Butze
Siegfried Brachvogel
Michael Brachvogel

Satzung

10 Aufgaben der Vertreterversammlung § 10

1. Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde;
 - b) Bestellung der Mitgliedervertreter gem. § 8 Ziffer 4 und deren Abberufung aus wichtigem Grunde;
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 13 Ziffer 2);
 - d) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (vgl. auch § 7);
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Mitglieder und Mitgliedervertreter;
 - g) Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§ 14);
 - h) Festsetzung von Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und Mitgliedervertreter,
 - i) Beschlussfassung über Auflösung der Kasse und Bestands- Übertragung (§ 16);
 - k) Beschlussfassung über Änderung des Zwecks der Kasse;

2. Die Vertreterversammlung hat aus dem Kreise der Mitgliedervertreter drei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils drei Jahren mit zeitversetzten Amtsperioden zu wählen und jährlich den amtsältesten Kassenprüfer zu ersetzen. Wiederwahl ist erst nach dreijähriger Unterbrechung zulässig. Die Kassenprüfer haben im Auftrage der Mitgliedervertretung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresbericht zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Vertreterversammlung zu berichten. Hat die Prüfung keine Beanstandung ergeben, dann ist das Protokoll von den Kassenprüfern wie folgt zu bestätigen: "Die Richtigkeit des Rechnungsabschlusses aufgrund der geprüften Bücher und Vermögensverzeichnisse wird hiermit bescheinigt. Die Vermögensbestände sind satzungsgemäß verwahrt und angelegt".

3. In der Vertreterversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. In allen übrigen Fällen genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Satzung

11 Vorstand § 11

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassensführer und 3 Beisitzern.
3. Zur Abgabe von Willenserklärungen sind der Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder befugt; zur Zeichnung für die Kasse der Geschäfts- und der Kassensführer. Der 1. Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende wirken bei Kapitalanlagen mit. Versicherungsscheine unterzeichnet der Geschäftsführer.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre und endet mit dem Schluss der 5. auf die Wahl folgenden ordentlichen Vertreterversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Vertreterversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
5. Die Entschließungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind.
6. Innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Vorstandssitzung durch den Vorsitzenden einzuberufen. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorsitzenden schriftlich beantragen oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert.
7. Zeit und Ort der Vorstandssitzungen sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung) sind den Vorstandsmitgliedern spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Sitzung bekannt zu geben.
8. Der 1. oder 2. Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzung. Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von drei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Sitzung und die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

Postanschrift:

Allgemeine Sterbekasse Mannesmann
Postfach 31 01 40
47254 Duisburg

Kontaktdaten:

Telefon: 0160 78 16 453 oder 0160 78 14 763
www.allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de
info@allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de

Vorstand:

Eberhard Butze
Siegfried Brachvogel
Michael Brachvogel

Satzung

12 Vermögenlage und Verwaltungskosten § 12

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die des Deckungsstocks gem. §§ 54 und 54a Abs. 2 bis 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde, anzulegen. Die Kasse hat aber ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.
2. Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

13 Rechnungslegung; Prüfung § 13

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen.
3. Für die Prüfung der Kasse durch den Sachverständigen gelten die Rechnungslegungsvorschriften sowie die hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde.

Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen

Satzung

14 Überschüsse und Fehlbeträge § 14

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 5% des sich nach § 13 Ziffer 3 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5% der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

2. Ein sich nach § 13 Ziffer 3 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Überschussbeteiligungen zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Vertreterversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

3. Ein sich nach § 13 Ziffer 3 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Überschussbeteiligung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Ziffer 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

Postanschrift:

Allgemeine Sterbekasse Mannesmann
Postfach 31 01 40
47254 Duisburg

Kontaktdaten:

Telefon: 0160 78 16 453 oder 0160 78 14 763
www.allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de
info@allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de

Vorstand:

Eberhard Butze
Siegfried Brachvogel
Michael Brachvogel

Satzung

15 Verjährung von Beiträgen und Leistungen, Aufrechnung und Abtretung von Ansprüchen § 15

1. Der Anspruch auf Leistungen der Kasse verjährt in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit
2. Der Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen verjährt in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entrichtet worden sind.
3. Der Anspruch auf rückständige Beiträge verjährt, soweit sie nicht absichtlich hinterzogen worden sind, fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit.
4. Die Kasse ist berechtigt, ihre Forderungen aus geschuldeten Beiträgen gegen Ansprüche der Mitglieder aufzurechnen.
5. Das Mitglied kann gegen eine Forderung der Kasse aus der Beitragspflicht eine Aufrechnung nicht geltend machen.
6. Steht einem Mitglied oder seinem Angehörigen aufgrund gesetzlicher Vorschriften ein Anspruch auf Ersatz des Schadens, der aus einer Krankheit oder aus einem Unfall erwachsen ist, gegen einen Dritten zu, so kann die Kasse verlangen, dass ihr der Anspruch in der Höhe, in der sie Leistungen erbracht hat, schriftlich abgetreten wird (§ 6 Absatz c). Die Kasse kann die Gewährung von Leistungen so lange zurückstellen, bis ihr die Abtretungserklärung zugegangen ist.

Satzung

16 Folgen der Auflösung § 16

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt.

Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Vertreterversammlung andere Personen bestimmt werden.

2. Die Vertreterversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Vertreterversammlung bedarf.

3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Vertreterversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

17 Schlussbestimmungen § 17

1. Die vorstehende Satzung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

2. Mit dem gleichen Tage verlieren alle vorhergehenden Satzungen ihre Gültigkeit

Satzung

Geschäftsplanmäßige Erklärung

Dem gesamten Bestand wird ein Gewinnzuschlag in Höhe von 12,5 % der satzungsmäßigen Leistungen, abgerundet auf volle € 5,00 gewährt.

Der Gewinnzuschlag ist auf den Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2020 befristet.

Geschäftsplanmäßige Erklärung des Vorstandes und der Vertreterversammlung vom 13.03.1985

Verwaltungskosten

Der Vorstand und die Vertreterversammlung beschließen einstimmig, die Verwaltungskosten auf 22 % der vereinnahmten Beiträge zuzüglich 0,5 % der beitragsfreien Versicherungssumme zu begrenzen.

Dieser Beschluss tritt ab 13.03.1985 in Kraft.

Satzung

Anhang zu § 8

Beschluss des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vom 18.11.85

Wahlordnung

für die Wahl der Mitgliedervertretung der Sterbekasse für Angehörige der Mannesmann-Gesellschaften mittels sog. Briefwahl.

Ziel der Briefwahl ist, auf die bisher ständig unterrepräsentierte Mitgliederversammlung zum Zweck der Wahl der Mitgliedervertreter zu verzichten und stattdessen die gesamten Mitglieder durch Briefwahl zu beteiligen und ihnen zugleich ihre Vertreter näherzubringen.

Der Vorstand und die Mitgliedervertreter haben am 18.11.1985 folgende Wahlordnung einstimmig beschlossen:

§ 1

Grundlage für die Wahlordnung ist die Satzung der Sterbekasse

§ 2

Stattzufinden hat die Wahl nach Ablauf der fünfjährigen Amtsperiode in den ersten sechs Monaten des Folgejahres.

§ 3

Wahlberechtigt und wählbar sind nur volljährige Mitglieder.

Für je 100 Mitglieder ist ein Mitgliedervertreter zu wählen.

§ 4

Die Wahlvorschlagsliste ist von der Vertreterversammlung zu erstellen und allen wahlberechtigten Mitgliedern vorzustellen.

Postanschrift:

Allgemeine Sterbekasse Mannesmann
Postfach 31 01 40
47254 Duisburg

Kontaktdaten:

Telefon: 0160 78 16 453 oder 0160 78 14 763
www.allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de
info@allgemeine-sterbekasse-mannesmann.de

Vorstand:

Eberhard Butze
Siegfried Brachvogel
Michael Brachvogel

Satzung

§ 5

Gewählt sind die Damen und Herren gemäß Wahlvorschlagsliste, wenn nicht mindestens von einem Zehntel der Mitglieder innerhalb von einem Monat nach Absendung der Wahlschreiben beim Vorstand oder bei einem Mitglied des Wahlausschusses schriftlich Einspruch erhoben wird. In diesem Fall wählen die übrigen Gewählten in der folgenden Vertreterversammlung einen anderen Vertreter.

§ 6

Die Durchführung der Wahl obliegt einem durch die Vertreterversammlung zu bestellenden Wahlausschuss mit drei Mitgliedern.

§ 7

Der Wahlausschuss hat dem Vorstand unverzüglich und in der Vertreterversammlung über die Wahlergebnisse zu berichten.

Die Briefwahl ist im Rahmen dieser Wahlordnung erstmalig für die Amtsperiode 1986 bis 1990 durchzuführen.